



# **VERORDNUNG**

## **der Gemeindevertretung über die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 10.10.1985 (Fassung vom 22.12.2010)**

Gemäß § 30 Abs 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 15/1973, iVm der Baubemessungsverordnung LGBl Nr. 53/2009, wird verordnet:

### **§ 1**

Das Verhältnis der zulässigen Geschossfläche zur Fläche des Baugrundstückes wird für das ganze Gemeindegebiet – mit Ausnahme der als Betriebsbaugebiet Kategorie II gewidmeten Flächen westlich der Bahnlinie, sowie die als Schienenbahn ersichtlich gemachten Flächen, für die kein Höchstmaß der baulichen Nutzung gilt - mit einer Baunutzungszahl von 45 bestimmt.

### **§ 2**

Die laut § 35 RPG zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Baunutzung zulassen, sofern dadurch Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes, sowie andere nach dem Baugesetz zu wahrende öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

### **§ 3**

Abweichend von § 1 kann die Baubehörde bei Zu- und Umbauten an bestehenden Gebäuden in geringfügigem Ausmaß (bis max. 3%) von einem Nachweis der Einhaltung der maximalen Baunutzung absehen bzw. geringfügige Überschreitungen der vorhandenen Baunutzungszahl zulassen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 11.10.1985 in Kraft.